



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG

**Nationaler Wachsamkeitsplan
zum Schutz gegen terroristische Aktivitäten
« Plan VIGILNAT »**

(Plan gouvernemental de vigilance nationale face aux menaces d'actions terroristes)

(Fassung für die Öffentlichkeit)

Staatsministerium

Ministerium für innere Angelegenheiten

Vom Regierungsrat am 27. März 2015 genehmigt und für vollstreckbar erklärt,
aktualisiert am 31. Januar 2024



Der Regierungsplan VIGILNAT gibt den Rahmen für den Umgang mit einer etwaigen Bedrohung durch terroristische Aktivitäten im Großherzogtum Luxemburg vor. Die konkreten Maßnahmen werden zu gegebener Zeit von den für die nationale Sicherheit zuständigen Behörden beschlossen, der Öffentlichkeit bekanntgegeben und von den zuständigen Behörden und Dienststellen umgesetzt.



1. Einführung und Zweck

Der nationale Wachsamkeitsplan zum Schutz gegen terroristische Aktivitäten „VIGILNAT“ bestimmt die nationalen Wachsamkeits-, Präventions- und Schutzmaßnahmen gegen Terroranschläge oder bei bereits begangenen Terroranschlägen auf luxemburgischem Boden sowie das Vorgehen der Regierung gegen terroristische Handlungen.

Die **Ziele** des VIGILNAT-Plans sind:

- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzes des Landes und seiner Bürger vor terroristischen Bedrohungen;
- das frühestmögliche Verhindern und Aufdecken terroristischer Bedrohungen;
- das schnelle und koordinierte Reagieren bei unmittelbar drohenden oder begangenen Terrorakten.

Der Plan bestimmt die für die Verwaltung und Koordination zuständigen Organe, die Wachsamkeits-, Präventions- und Schutzmaßnahmen, die entsprechenden Schritte sowie das Vorgehen bei der Alarmierung der Behörden und der Information der Öffentlichkeit.

Der VIGILNAT-Plan bedient die Nachfrage nach einem globalen Ansatz im Kampf gegen den Terror und vereint dabei das gesamte Land sowie alle beteiligten Akteure. Er bildet das Kernstück der nationalen Schutzvorkehrungen gegen terroristische Bedrohungen und ist ein wichtiges Instrument der nationalen Sicherheit.

Die Aufklärung über Bedrohungen erfordert einen überaus sensiblen Umgang, weshalb diese Informationen der breiten Öffentlichkeit nicht direkt zugänglich gemacht werden.

Für die Ausführung des Plans, der unter der Leitung des Hochkommissariats für nationale Sicherheit (*Haut-Commissariat à la Protection nationale, HCPN*) erarbeitet wurde, sind der Premierminister und der Minister für innere Angelegenheiten zuständig.

2. Umsetzung des Plans

Die Umsetzung des VIGILNAT-Plans gliedert sich in vier Abschnitte:

- Bewertung der terroristischen Bedrohung;
- Wahl einer Alarmstufe;
- Bestimmung der zu ergreifenden Maßnahmen;
- Umsetzung der Maßnahmen.



Bei drohenden Terroranschlägen liegt der Fokus der luxemburgischen Behörden hauptsächlich auf dem Schutz der Bevölkerung, der territorialen Integrität und der Aufrechterhaltung der Staatsordnung.

Die Regierung entscheidet auf Vorschlag des Premierministers über die Umsetzung der im Regierungsplan VIGILNAT vorgesehenen Bestimmungen und Maßnahmen. Jeder Minister setzt die für die Verwaltungen, Ämter und Einrichtungen seines Verantwortungsbereiches geltenden Maßnahmen um.

Auf lokaler Ebene üben die Gemeinden ihre Befugnisse gemäß den ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben aus (z. B. schulische Infrastrukturen, Nahverkehr und Schultransport usw.).

Grundsätzlich sind alle Verantwortlichen von gefährdeten öffentlichen und privaten Einrichtungen und Organisationen für die Einrichtung interner Schutzvorkehrungen zuständig. Dieser interne Schutz soll die Unversehrtheit der Räumlichkeiten und Aktivitäten angesichts einer terroristischen Bedrohung sicherstellen.

Es obliegt zudem jedem Veranstalter eines Events oder einer Veranstaltung, neben den von den öffentlichen Behörden eingerichteten externen Schutzvorkehrungen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere am Veranstaltungsort die Sicherheit der Öffentlichkeit und der Teilnehmer zu garantieren.

Jeder Bürger ist für seine eigene Sicherheit verantwortlich und trägt durch verantwortungsvolles Verhalten zur Wachsamkeit, zur Prävention und zum Schutz der Gemeinschaft vor terroristischen Bedrohungen bei.

3.1. Bewertung der terroristischen Bedrohung

Terroristische Bedrohungen werden in einer von der Entwicklung der nationalen und internationalen Situation vorgegebenen Regelmäßigkeit durch die Gruppe für die Koordination des Kampfes gegen den Terrorismus (*Groupe de coordination en matière de lutte contre le terrorisme, GCT*) bewertet und der Regierung unter Angabe der vorgeschlagenen Alarmstufe mitgeteilt. Die Regierung bestimmt die für das Staatsgebiet geltende Alarmstufe.



3.2. Bedrohungsstufen

Es wurden folgende Bedrohungsstufen festgelegt:

1	SCHWACH	wenn sich herausstellt, dass die untersuchte terroristische Bedrohung <u>möglich, aber unwahrscheinlich</u> ist;
2	MITTEL	wenn sich herausstellt, dass die untersuchte terroristische Bedrohung <u>real, aber abstrakt</u> ist;
3	HOCH	wenn sich herausstellt, dass die untersuchte terroristische Bedrohung <u>wahrscheinlich und konkret</u> ist;
4	SEHR HOCH	wenn sich herausstellt, dass die untersuchte terroristische Bedrohung <u>konkret und unmittelbar ist oder wenn bereits ein Terrorakt begangen wurde.</u>

3.3. Alarmstufen

Der Plan ist in vier Alarmstufen eingeteilt, die den jeweiligen Bedrohungen zugeordnet werden. Die Alarmstufe wird auf Vorschlag der Gruppe für die Koordination des Kampfes gegen den Terrorismus festgelegt und von der Regierung auf www.infocrise.lu mitgeteilt.

Alarmstufe „1“ (entspricht der Bedrohungsstufe **SCHWACH**)

- gilt, wenn sich herausstellt, dass die untersuchte terroristische Bedrohung möglich, aber höchst unwahrscheinlich ist;
- erfordert keine speziellen Maßnahmen außer den bereits bestehenden, dauerhaften Maßnahmen.

Alarmstufe „2“ (entspricht der Bedrohungsstufe **MITTEL**)

- gilt, wenn sich herausstellt, dass die untersuchte terroristische Bedrohung real, aber abstrakt ist;
- besteht in der Erhöhung der Wachsamkeit für reale, aber noch undefinierte Bedrohungen;
- löst die Umsetzung vorübergehender Wachsamkeits-, Präventions- und Schutzmaßnahmen unterschiedlichen Ausmaßes aus, ohne das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben übermäßig einzuschränken.

Alarmstufe „3“ (entspricht der Bedrohungsstufe **HOCH**)

- gilt, wenn sich herausstellt, dass die untersuchte terroristische Bedrohung wahrscheinlich und konkret ist;



- führt zu einer Verstärkung der Wachsamkeits-, Präventions- und Schutzmaßnahmen und kann zeitlich begrenzt werden;
- kann für das gesamte Staatsgebiet oder einen begrenzten geografischen Bereich bzw. bestimmte Wirtschaftsbereiche erklärt werden, wenn eine punktuelle Verschärfung der Sicherheitsmaßnahmen von Nöten ist.

Alarmstufe „4“ (entspricht der Bedrohungsstufe *SEHR HOCH*)

- gilt, wenn sich herausstellt, dass die untersuchte terroristische Bedrohung konkret und unmittelbar ist oder wenn im Staatsgebiet bereits Terrorakte verübt wurden;
- beinhaltet die Mobilisierung aller verfügbaren Einsatzkräfte und die Ergreifung besonders restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung der Bedrohung und zum schnellen und koordinierten Eingreifen bei Angriffen;
- kann für das gesamte Staatsgebiet oder einen begrenzten geografischen Bereich bzw. bestimmte Wirtschaftsbereiche erklärt werden, wenn eine punktuelle Verschärfung der Sicherheitsmaßnahmen von Nöten ist und zeitlich begrenzt werden.

Mit dem Übergang in Alarmstufe 4 aktiviert der Premierminister den Krisenstab (*Cellule de crise, CC*). Der Krisenstab wird vom Hochkommissar der nationalen Sicherheit einberufen und vom Minister für innere Angelegenheiten geleitet. Er trifft die strategischen Entscheidungen zur Initiierung und Koordinierung aller Maßnahmen zur Bewältigung der Krise und ihrer Auswirkungen und fördert die Rückkehr zum Normalzustand. Er bereitet die anstehenden Entscheidungen vor und legt sie der Regierung zur Genehmigung vor.

3.4. Information der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wird von der Regierung und auf der Internetseite www.infocrise.lu sowie anhand von jedem anderen geeigneten Mittel über die Entwicklung terroristischer Bedrohungen und über Änderungen der Alarmstufe informiert.



DIE VIGILNAT-STUFEN	
Bedrohungsstufe SCHWACH Alarmstufe „1”	die untersuchte terroristische Bedrohung ist möglich, aber unwahrscheinlich <ul style="list-style-type: none">• löst keine speziellen Maßnahmen aus;• die bereits bestehenden, dauerhaften Maßnahmen und Verfahren greifen.
Bedrohungsstufe MITTEL Alarmstufe „2”	die untersuchte terroristische Bedrohung ist real, aber abstrakt <ul style="list-style-type: none">• besteht in der Erhöhung der Wachsamkeit für reale, aber noch undefinierte Bedrohungen;• löst die Umsetzung vorübergehender Wachsamkeits-, Präventions- und Schutzmaßnahmen unterschiedlichen Ausmaßes aus.
Bedrohungsstufe HOCH Alarmstufe „3”	die untersuchte terroristische Bedrohung ist wahrscheinlich und konkret <ul style="list-style-type: none">• führt zu einer Verstärkung der Wachsamkeits-, Präventions- und Schutzmaßnahmen;• kann zeitlich begrenzt werden;• kann für das gesamte Staatsgebiet oder einen begrenzten geografischen Bereich bzw. bestimmte Wirtschaftsbereiche erklärt werden.
Bedrohungsstufe SEHR HOCH Alarmstufe „4”	die untersuchte terroristische Bedrohung ist konkret und unmittelbar oder im Staatsgebiet wurden bereits Terrorakte verübt <ul style="list-style-type: none">• beinhaltet die Mobilisierung aller verfügbaren Einsatzkräfte und die Ergreifung besonders restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung der Bedrohung und zum schnellen und koordinierten Eingreifen bei Angriffen;• kann zeitlich begrenzt werden;• kann für das gesamte Staatsgebiet oder einen begrenzten geografischen Bereich bzw. bestimmte Wirtschaftsbereiche erklärt werden.